



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2004 Nr. 19 Veröffentlichungsdatum: 31.03.2004

Seite: 489

Investitionsprogramm 2004 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen Bek. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie v. 31.3.2004 - III 5 - 5750.02 -

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie

Investitionsprogramm 2004 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie v. 31.3.2004 - III 5 - 5750.02 -

Nach § 20 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NRW - vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2002

(GV. NRW. S. 485), wird für das Jahr 2004 folgendes Investitionsprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

1

Zur Finanzierung stehen folgende Mittel zur Verfügung:

1.1

Ausgabemittel 479.822.200 €

1.2

Verpflichtungsermächtigung <u>255.000.000</u> €

<u>734.822.200</u> €

2

Die unter 1. genannten Mittel werden wie folgt verplant:

2.1

Weiterfinanzierung der vor 2004 begonnenen Krankenhausbaumaßnahmen

- Ausgabemittel - 168.638.500 €

2.21

Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausstattung mit den für den Krankenhausbetrieb im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach dem Feststellungsbescheid notwendigen Anlagegütern

(§ 21 Abs. 1 Nr. 1 KHG NRW)

- **Anlage A** - 229.141.000 €

2.22

Bewilligung sonstiger dringender Maßnahmen außerhalb des Investitionsprogramms 2004

(§ 21 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KHG NRW)

- Anlage B - -- Mio. €

zusammen 2.21 und 2.22 229.141.000 €

2.23

Bewilligung von Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 KHG NRW im Rahmen des Mittelkontingents der Bezirksregierungen

- Mio. €

2.3

Förderrahmenerhöhungen (Mehrkostenbewilligungen bei Baumaßnahmen der Investitionsprogramme bis einschließlich 2003)

25.859.000 €

2.4

Für die pauschale Förderung (§§ 25 und 26 KHG NRW)

- **Anlage C** - 311.183.700 €

734.822.200 €

3

Sofern bei den Förderrahmenerhöhungen (Nr. 2.3) Haushaltsmittel nicht in Anspruch genommen werden, wird das Fördervolumen (Nrn. 2.21 und 2.22 zusammen) bzw. das Mittelkontingent (Nr. 2.23) um diesen Betrag erhöht.

4

Diese Bekanntmachung ist keine Genehmigung zum Baubeginn. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem KHG NRW entsteht nach § 20 Satz 4 KHG NRW mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel, mit der auch die Aufnahme der in der Anlage A genannten Vorhaben in das Investitionsprogramm 2004 verbunden ist.

Anlage A

Anlage C

- MBI. NRW. 2004 S. 489

Anlagen

Anlage 1 (Anlage1)

URL zur Anlage [Anlage1]

Anlage 2 (Anlage2)

URL zur Anlage [Anlage2]